
**20/2020. Gemeinsame Anweisung von Rektor und Kanzler Nr.20/2020.
der Universität Pécs über die Besuchsordnung der Einrichtungen**

Die Leitung der Universität Pécs fühlt sich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens und des Rechts ihrer Bürger verpflichtet, und hält so besondere Vorsicht zur Eindämmung der Corona-Pandemie für erforderlich deshalb führt sie für die Zeit der Notstandsituation, mit Berücksichtigung auf sektorale Empfehlungen, in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Regierungsverordnung (im Weiteren: Verordnung) 484/2020. (XI. 10.) über die Schutzmaßnahmen der zweiten Etappe des Notstandes, die folgenden speziellen Vorschriften zur Besuchsordnung der Institutionen, ein.

**I. Kapitel
Anwendungsbereich der Anweisung**

1 § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf alle Ausbildungen, die zu einem Rechtsverhältnis mit der Universität als Studierende führen (höherer Berufsbildungsgang, Grundausbildung, nicht geteilte Ausbildung, Masterausbildung, berufliche Fortbildung, Doktorandenausbildung), auf die Personen, die an der Ausbildung teilnehmen und ein Rechtsverhältnis mit der Universität haben (im Weiteren: Studierende) ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit, ferner auf die Personen, die an den sonstigen von der Universität organisierten Ausbildungen teilnehmen.

(2) Der Anwendungsbereich dieser Anweisung erstreckt sich auf die staatlichen Angestellten der Universität, auf die im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten (im Weiteren: Beschäftigte).

(3) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich ferner auf die im Absatz (1)-(2) nicht bestimmten solchen Personen, die befugt sind, das Universitätsgelände aus dem in der Anweisung festgelegten Zweck zu betreten.

2. § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nur im Falle einer ausdrücklichen Verfügung, bezüglich der speziellen Verfügungen zur Leistung der klinischen Praktika der Lerner und Studierenden auf die Organisationseinheiten des Klinischen Zentrums.

(2) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nicht auf Studentenwohnheime und Unterkünfte betrieben vom Zentrum für Studiendienstleistung der Universität, über die Besuchsordnung dieser Einrichtungen verfügt gesonderte gemeinsame Anweisung des Rektors und des Kanzlers.

(3) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich nicht auf die Personen, die in den allgemeinbildenden Einrichtungen in der Trägerschaft der Universität oder in den Berufsbildungseinrichtungen oder in der Erwachsenenbildung in der Trägerschaft der Universität ein Rechtsverhältnis mit der Universität als Lerner bzw. ein Rechtsverhältnis mit der Universität in der Erwachsenenbildung haben (im Weiteren: Lerner), ferner auf staatliche Angestellten in den allgemeinbildenden Einrichtungen oder in den Berufsbildungseinrichtungen in der Trägerschaft der Universität, auf die im sonstigen Beschäftigungsverhältnis Beschäftigten. Der Einrichtungsdirektor wird ermächtigt spezielle Verfahrensordnung nach den Rechtsvorschriften über die Besuchsordnung der Einrichtungen aufgrund sektoraler Empfehlungen, anhand der Schlussabstimmungen dieser Anweisung, zu veröffentlichen.

II. Kapitel

Besuchsordnung der Einrichtungen

Allgemeine Regelungen

3. § Die Einrichtungen der Universität können- ausgenommen Klinisches Zentrum - während des Notstandes nach den, mit dem Betriebs- und Beschaffungsleiter im Voraus vereinbarten, - vor Ort auf üblicher Weise veröffentlichten - Öffnungszeiten besucht werden.

(2) Das Universitätsgelände darf ausschließlich zum festgesetzten Zweck (z.B. Unterricht, Forschung, Ausführung einer Arbeit, Studienzwecken, Verwaltung, normale Benutzung der Freizeiteinrichtungen von Berechtigten) betreten werden und der Aufenthalt auf dem Universitätsgelände ist auf die Dauer begrenzt, die hinsichtlich dieses Zwecks notwendig ist.

(3) Ausschließlich gesunde Personen, die die Symptome der Corona-Erkrankung nicht aufweisen dürfen die Gebäude der Universität - auf eigene Verantwortung - betreten.

(4) Es ist eine Pflicht, eine den Mund und Nase ständig bedeckende medizinischen oder Arbeitsschutzmaske aus Textil oder aus anderem Material in den Gemeinschaftsräumen, auf den Fluren, im Wohnheim, in den Büros und an in geschlossenen Räumen gehaltenen Events zu tragen. Es ist eine Pflicht an den Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen in den Universitätsgeländen eine den Mund und Nase ständig bedeckende Maske zu tragen.

Folgende Fälle gelten als Ausnahme vom obligatorischen Tragen einer Maske:

- a) der Vortragende während der Präsenzveranstaltungen,
- b) die Person, die während Sportaktivitäten oder bei der Nutzung von Sportanlagen eine aktive sportliche Betätigung ausübt,
- (c) Mitarbeiter der Universität, wenn sie allein im Büro sind,
- d) Student*innen die allein in ihrem Zimmer im Wohnheim sind.¹

(5) Das Tragen einer Maske an den Geländen des Klinischen Zentrums wird durch die entsprechenden Richtlinien und inneren Anordnungen geregelt. Rigoroser Anordnungen als die allgemeinen können auch gelten.²

(6) Jeder ist verpflichtet, die auf der Website der Einrichtung veröffentlichten Empfehlungen zur epidemiologischen Hygiene zu befolgen.

4 § (1) Verstöße gegen die in § 3 enthaltenen Regeln führen zur individuellen Haftung. Eine Person, die im Namen des Gebäudebetreibers handelt, kann die betroffene Person auffordern, die Vorschriften einzuhalten. Wenn die betroffene Person, die in Abschnitt 3 festgelegten Regeln nicht einhält, ist verpflichtet, den Bereich der Einrichtung zu verlassen.

(2) Kann die Einhaltung der Regeln nicht in der in Absatz (1) beschriebenen Weise erreicht werden oder verstößt eine bestimmte Person wiederholt gegen die Anordnung der Besuchsordnung der Einrichtung, so ist das entsprechende Disziplinar- oder Vertragsverletzungsverfahren gemäß den geltenden Vorschriften der Universität anzuwenden.

5 § (1) Als Voraussetzung für den Eintritt in das Hoheitsgebiet der Universität kann der Leiter der betreffenden Organisationseinheit die Einführung einer Körpertemperaturkontrolle verlangen. Der Leiter der Organisationseinheit, die die Maßnahme anordnet, ist verpflichtet, die für die besonderen Eintrittsverfahren erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

(2) Jeder, der ein ärztliches Attest vorlegt, dass seine Symptome nicht mit einer Coronavirus-Infektion zusammenhängen, kann die Einrichtung betreten.

¹ Laut der Modifizierung am 2. November 2021.

² Laut der Modifizierung am 2. November 2021.

(3) Als Bedingung für den Eintritt auf das Universitätsgelände kann der Leiter der zuständigen Abteilung von dem Beschäftigten verlangen, dass er das Gebiet der Einrichtung asymptomatisch betritt, nur wenn er mindestens ein negatives SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis besitzt, das spätestens drei Tage vor dem Eintritt erstellt wurde, der aus der offiziellen Quarantäne für Coronavirus-Infektionen entlassen wurde.

(4) Das Personal des Klinischen Zentrums kann nach negativen PCR-Tests nach dem Verfahren des Nationalen Zentrums für Öffentliche Gesundheit "im Zusammenhang, mit dem im Jahr 2020 identifizierten, neuen Coronavirus (Regeln für Epidemiologie und Infektionskontrolle sind zu beachten)" an der Patientenversorgung teilnehmen.

III. Kapitel

Besondere Bestimmungen

Veranstaltungen

6. § (1) Veranstaltungen der Universität oder ihrer Organisationseinheiten, die einen direkten persönlichen Kontakt erfordern, müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin dem Protokoll- und Veranstaltungsbüro des Rektorats gemeldet werden. Stellt der Direktor des Zentrums für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation fest, dass die Veranstaltung als ein epidemiologisches Risiko angesehen werden kann oder sie verstößt gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen, soll er die Operative Besatzung der Universität Pécs über die geplante Veranstaltung informieren, die, sofern begründet, empfiehlt dem Rektor, die Veranstaltung zu untersagen. Gegen die Entscheidung des Rektors besteht keine Beschwerdebelehrung.

(2) Der Veranstalter kann, hinsichtlich der epidemiologischen Lage als Voraussetzung der Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Vorschriften festlegen, kann sich für Absage oder für eine online Veranstaltung entscheiden.

(3) Im Fall der Veranstaltungen an dem Universitätsgelände soll Laut des Mietvertrags der Vertragstext folgendes beinhalten: Der Organisator der Veranstaltung ist für die Einhaltung der geltenden Notfallbestimmungen verantwortlich.

6/A § Jeder kann an der Abschlussfeier teilnehmen, unabhängig von Alter oder Immunität gegen das Coronavirus, und darf den Ort der Abschlussfeier besuchen.

(2) Der Ort der von der Universität veranstalteten Diplomfeier und die maximale Personenzahl werden vom Dekan*in der veranstaltenden Fakultät festgelegt.

(3) Der Dekan*in der veranstaltenden Fakultät kann zur Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Epidemie bei der Diplomverleihungsfeier einzuhaltende Verhaltensregeln aufstellen und informiert die Teilnehmer der Diplomverleihungsfeier in üblicher Weise die Regeln an der Fakultät. Der Dekan*in ist für die Durchsetzung dieser Regeln verantwortlich.

Erledigung von Studienangelegenheiten

7. § Die Erledigung von Studienangelegenheiten geschieht in der Regel online (über elektronische Korrespondenz bzw. über das elektronische Studienverwaltungssystem) mit der Ausnahme der unten angeführten Fälle:

- a) Die Studierenden können ihrer von der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität festgelegten (Anlage Nr. 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs) Erstattungs- und Zuwendungsverpflichtung bei den angegebenen Universitätskassen nachkommen,
- b) aufgrund vorheriger telefonischer Absprache oder Online-Terminvereinbarung.

Körperschaftssitzungen der Universität

8. § (1) Die Körperschaftssitzungen - einschließlich Sitzungen und Diskussionen - können in der Regel mit persönlicher Anwesenheit abgehalten werden.

Hochschulbildungen

9. § (1) Die Ausbildung an der Universität kann im Rahmen von persönlicher Anwesenheit erfolgen, einschließlich Unterricht, Wissenstests, Bewertung des Studiums und Organisation von Praktika. Abweichungen vom Rahmen der persönlichen Ausbildung können gegebenenfalls vom Dekan gewährt werden

(2) Die Fakultäten organisieren die digitale Bildung gemäß den Bestimmungen von Anhang 17 des Studien- und Prüfungsverordnung der Universität Pécs (Anhang 5 der Universität Pécs Organisations- und Funktionsordnung) und auf der Grundlage der Vorschriften des Sektorleiters.

(3) Die Dekane sind befugt, die erforderlichen detaillierten Regeln auf der Grundlage der Anweisungen der Dekane festzulegen.

Regelungen für die Teilnahme an den praktischen Übungen im Klinischen Zentrum

10.§ Im Klinischen Zentrum ist die Einhaltung von speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich, deshalb ist es für alle Studierenden/Lerner-unabhängig von der Staatsangehörigkeit - obligatorisch als Voraussetzung für den Beginn des Praktikums, und während des Praktikums das Vorhandensein zusätzlicher Bedingungen in Übereinstimmung mit den aktuellen Verfahren des Klinischen Zentrums und deren glaubwürdigem Nachweis, die Einhaltung der vom Präsidenten des Klinischen Zentrums vorgeschriebenen besonderen Verhaltens- und Hygienevorschriften.

Besondere Bestimmungen für die Doktorandenausbildung

11.§ (1) Um Studienleistungen im Zusammenhang mit den theoretischen Elementen der Doktorandenausbildung zu erhalten, ist es in der Regel erforderlich, an Kursen teilzunehmen, und die Bildungs- und Wissenskontrollaktivitäten können im Rahmen der digitalen Bildung oder mit persönlicher Anwesenheit organisiert werden, basierend auf der Entscheidung der Fakultät, die den Studentenstatus des Studenten registriert und verwaltet.

(2) Bei den praktischen Ausbildungselementen des Doktorandenprogramms werden die mit der Forschung verbundenen Aufgaben vom Studenten (und dem Betreuer) an der Universität an dem für das Praktikum bestimmten Ort gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgeführt. Wenn die Fakultät für Registrierung und Verwaltung des Studentenrechtsverhältnisses spezielle Regeln festlegt, muss die Forschung unter Berücksichtigung dieser durchgeführt werden.

(3) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fakultät für Registrierung und Verwaltung von Studentenbeziehungen können Zulassungsprüfungen, komplexe Prüfungen, Prüfungen von Studenten, die sich noch in der Promotion befinden, und Abwehrmaßnahmen für die Erlangung eines Abschlusses im Rahmen der digitalen Bildung oder mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden.

(4) Die Doktorandenschulen und die Promotionsräte sind verpflichtet, die Vorschriften der Fakultät für Studentenregistrierung zu befolgen und die PhD / DLA-Ausbildung und ihre Elemente während der epidemiologischen Bereitschaft gemäß den Regeln der allgemeinen und beruflichen Bildung und Prüfung zu organisieren. Es gibt jedoch keine Regeln für die Organisation von organisierten Veranstaltungen, die die Anforderungen an die Zusammensetzung der Ausschüsse ändern würden. Daher sollten Anzahl und Teilnahme interner und externer Mitglieder auf den Regeln für die Doktorandenausbildung basieren.

Besondere Bestimmungen für öffentliche Vorträge im Habilitationsverfahren

12. § (1) Während des Habilitationsverfahrens können die gemäß den Habilitationsbestimmungen der Universität, Anhang 48 der Organisations- und Funktionsordnung der Universität Pécs, vorgeschriebenen Unterrichts- und wissenschaftlichen Vorlesungen mit persönlicher Anwesenheit, online oder in hybrider Form besucht werden, je nachdem, welches Fach im Rahmen des akkreditierten Ausbildungsprogramms der zuständigen Fakultät angekündigt wurde. im laufenden Semester auf die vom Dekan angewiesene Form der Umsetzung.

(2) Bei Präsentationen in Online- oder Hybridform müssen der Auswertungskommission und dem Publikum auch die Möglichkeit gegeben werden, nach der Präsentation Fragen zu stellen.

(3) Die geheime Abstimmung der Auswertungskommission und der Studierenden kann auch elektronisch erfolgen, sofern das im Entscheidungsprozess verwendete elektronische System (Online-Plattform) die Identifizierung des teilnehmenden Mitglieds und gleichzeitig die Vertraulichkeit der Abstimmung gewährleistet.

Nutzung von Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbädern und anderen Freizeiteinrichtungen

13. § (1) Die Sporteinrichtungen der Universität dürfen während der Notfallsituation nach der Verordnung, von berechtigten Personen besucht werden, beim Vorliegen des Mietvertrages für Sportveranstaltungen oder anderer Nutzungsvereinbarung und von dem Betriebs- und Beschaffungsleiter ausgegebener Genehmigung auf Antrag.

(2) Auf den Outdoor-Sportplätzen der Universität dürfen die Bürger der Universität auch während der Notfallsituation Freizeitsportaktivitäten ausüben.

IV. Kapitel

Schlussbestimmungen, Wirksamkeit verleihende und ermächtigende Bestimmungen

14. § (1) Die unabhängigen Organisationseinheiten werden vom Leiter ermächtigt, im Rahmen dieser Anweisung besondere Regeln für die Reihenfolge der institutionellen Besuche festzulegen. Diese Bestimmung muss dem Stabschef des Rektors zur Information übermittelt werden.

(2) Die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 herausgegebenen Verfahren und Anweisungen der Leiter der öffentlichen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen der Universität müssen dem Leiter des Operativen Personals der UP zur vorherigen Genehmigung übermittelt werden.

(3) Das Operative Personal der UP ist befugt, für die Dauer des Notfalls Folgendes zu bestimmen:

- a) die Verfahren, die im Interesse einer hygienisch sicheren Umgebung anzuwenden sind,
- b) die von der Universität vorgeschriebenen Regeln für die Durchführung von SARS-CoV-2-PCR-Tests für Studenten und Beschäftigten.

(4) Die Betriebs- und Beschaffungsleitung der Kanzlei ist befugt, die Mietverträge zu überprüfen und Änderungen oder Kündigungen der Mietverträge durch die Universität an die Vertragspartei einzuleiten.

15. § (1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Anweisung wird in der mehrfach geänderten Fassung der gemeinsamen Anweisung Nr 14/2020 des Rektors und des Kanzlers über die Reihenfolge des Besuchs in der Einrichtung und das während der epidemiologischen Vorbereitung anzuwendende Hygieneverfahren aufgehoben.

(2) Diese Anweisung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

(3) Die I. Änderung dieser Anweisung tritt am 10. Mai 2021 in Kraft.

(4) Die II. Änderung dieser Anweisung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(5) Die III. Änderung dieser Anweisung tritt am 3. Juli 2021 in Kraft.

(6) Die Änderung dieser Anweisung modifiziert mit der gemeinsamen Anordnung des Rektors und Kanzlers in der Nr. 8/2021 tritt am 27. September 2021 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2, der aufgrund der Neuordnung des Zentrums für Studentenwohnheime, das ab 1. Oktober 2021 gilt.

Pécs, den 11. November 2020

Dr. Attila Miseta e.h.
Rektor

István Decsi e.h.
Kanzler

Klausel:

Die Verordnung tritt am 11. November 2020 in Kraft.

Die I. Änderung dieser Anweisung tritt am 10. Mai 2021 in Kraft.

Die II. Änderung dieser Anweisung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Die III. Änderung dieser Anweisung tritt am 3. Juli 2021 in Kraft.

Die Änderung dieser Anweisung modifiziert mit der gemeinsamen Anordnung des Rektors und Kanzlers in der Nr. 8/2021 tritt am 27. September 2021 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2, der aufgrund der Neuordnung des Zentrums für Studentenwohnheime, das ab 1. Oktober 2021 gilt.

Pécs, 29. Oktober 2021.

Dr. Attila Miseta e.h.
Rektor

István Decsi e.h.
Kanzler